



AUGUST 2021

PHOTOVOLTAIK

Jetzt Steuerbefreiung bei kleinen Anlagen möglich

EINSPRUCHSEMPFEHLUNG

Steuervorteil bei Handyüberlassung



EDITORIAL

SOMMER, SONNE – STROM!

Wenn die Sonne lacht, erfreut das nicht nur das Gemüt. Auch für die Stromgewinnung ist das ein wichtiger Faktor. Der Vorteil: Solarstrom ist langfristig nicht nur günstiger, sondern vor allem umweltschonend.

Kein Wunder also, dass in den vergangenen Jahren die Nachfrage nach Photovoltaik deutlich gestiegen ist. Während es im Jahr 2008 noch 456.000 Anlagen waren, gewinnen laut Bundesverband Solarwirtschaft im Jahr 2021 rund 2 Millionen Haushalte ihren Strom durch Sonnenenergie.

Und auch aus steuerlicher Sicht kann der Öko-Strom lukrativ sein. Verkaufen Sie den Strom, sind Sie ein Gewerbetreibender. Das heißt: Alle Kosten rund um die Photovoltaik-Anlage können Sie von der Steuer absetzen.

Das ist jedoch mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Aber: Betreiber kleiner Solar-Anlagen können sich diesen zum Teil sparen. Seit dem 01.01.2019 müssen Sie für Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung bis 10 Kilowatt keine Gewerbesteuer zahlen. Und wem auch das zu viel Aufwand ist, für den gibt es abermals gute Nachrichten: Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Befreiung von der Einkommensteuer möglich.

Mehr dazu sowie weitere interessante Steuer-Tipps finden Sie in dieser Ausgabe des Steuer-Blick.

Viele Grüße



Anna Maringer

Inhalt

Steuerfreiheit für kleine PV-Anlagen

➔ Seite 4

Einbauküche absetzen – so geht's

➔ Seite 7

Vom Minijob zum Midijob – und zurück

➔ Seite 10

Einspruchsempfehlung des Monats

➔ Seite 12

Verluste mit Aktien:
Gute Nachrichten!

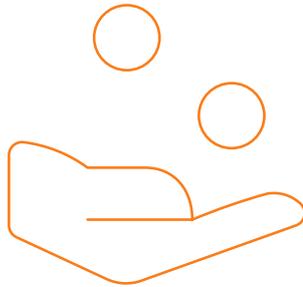
➔ Seite 14

Neue Fristen für Selbstständige

➔ Seite 16

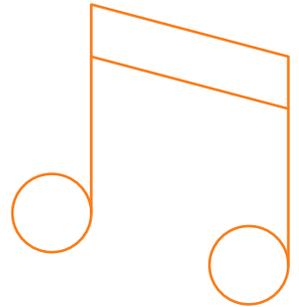
STEUERNEWS AUF EINEN BLICK

Mehr Geld für energetische Gebäudesanierung



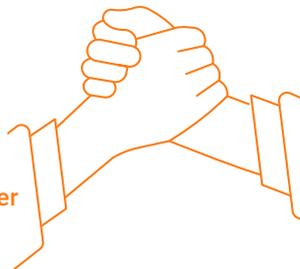
Am 01.07.2021 trat die aufgestockte Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG) in Kraft. Immobilienbesitzer können von Zuschüssen und kostengünstigen Krediten der KfW mit Tilgungszuschüssen profitieren. Die bisher bestehenden Förderprogramme von KfW und BAFA werden darin neu strukturiert und zusammengefasst. Weitere Informationen finden Sie bei der [KfW](#) und dem [BAFA](#).

Mitgliedsbeiträge an ausbildende Musikvereine sind absetzbar



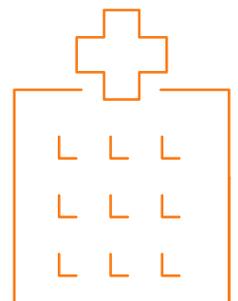
Wer einen Verein mit einer Spende unterstützt, kann damit Steuern sparen. Aber gilt das auch für die Mitgliedsbeiträge? Unter Umständen ja, entschied das Finanzgericht Köln: Gemeinnützige Musikvereine, die nicht nur untergeordnet ausbilden, dürfen auch für gezahlte Mitgliedsbeiträge Spendenbescheinigungen ausstellen. Mitglieder erhalten dafür also eine Steuerermäßigung (Urteil vom 25.02.2021, 10 K 1622/18, Revision X R 7/21).

Steuer-Erleichterungen für Opfer der Flutkatastrophe



Mit Steuer-Erleichterungen wollen die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz den Opfern der Überschwemmungen unter die Arme greifen. Unter anderem umfassen die Maßnahmen Stundungen von Steuernachzahlungen. Kosten für Wiederaufbau und Anschaffungskosten für Hausrat und Kleidung können abgesetzt werden. Auch für Spenden reicht ein einfacher Spendennachweis ohne Spendenquittung aus. Mehr dazu erfahren Sie im [Katastrophenerlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen](#) bzw. im [Schreiben des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz](#).

Probanden bei Medizinstudien: Honorar ist kein Schmerzensgeld



Wer an einer medizinischen Studie teilnimmt, aus der er jederzeit aussteigen kann, muss sein Honorar als sonstige Einkünfte versteuern. Auch dann, wenn mehrfache Anreise, Gespräche und Einschränkungen der privaten Lebensführung notwendig sind. Der Abzug der Fahrtkosten zum Durchführungsort der Studien wird auf die Entfernungspauschale begrenzt. Diese Auffassung vertritt das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Urteil vom 18.03.2021, 4 K 1017/20).

Steuerwissen für
Immobilienbesitzer

Zum Steuernsparen-Blog



STEUERFREIHEIT FÜR

KLEINE PV-ANLAGEN

Für Betreiber kleiner Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) gilt ab jetzt eine Vereinfachungsregel bei der Steuer. Sie können sich beim Finanzamt von der Einkommensteuerpflicht befreien lassen. Vorausgesetzt, Ihre Solar-Anlage hat eine Leistung von nicht mehr als 10 Kilowatt.

Ihre Einnahmen aus der Einspeisung des Stroms müssen Sie dann nicht versteuern. Und auch die Pflicht, für den Betrieb der Anlage eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) abzugeben, entfällt. Im Gegenzug dürfen Sie aber auch keine Abschreibungen oder sonstige Kosten mehr steuersparend ansetzen. Dazu informiert das Bundesfinanzministerium mit dem Schreiben vom 02.06.2021.

Diese Regelung gilt für:

- PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 Kilowatt und
- Blockheizkraftwerke mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 Kilowatt.

Allerdings ist die Regelung an Auflagen gebunden. Das sind die Voraussetzungen:

1. Die PV-Anlage wurde auf Ein- und Zweifamilienhäusern installiert, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder unentgeltlich überlassen wurden. Das gilt auch für Außenanlagen wie etwa Garagen.
2. Die PV-Anlage wurde nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen.
3. Falls Sie Räume im Haus hin und wieder vermieten, dürfen Sie dadurch maximal 520 Euro pro Jahr einnehmen. Dieser Betrag kann nämlich steuerfrei bleiben. Ein häusliches Arbeitszimmer bleibt unberücksichtigt. ➤



FAQ - Umsatzsteuer

Ich habe eine PV-Anlage installiert. Muss ich das dem Finanzamt melden?

Sie müssen das Finanzamt dann über Ihre PV-Anlage informieren, wenn Sie Strom an Dritte verkaufen und dabei entweder Gewinne erzielen oder umsatzsteuerpflichtig sind.

Wie wirkt sich die Vereinfachungsregel auf die Umsatzsteuer aus?

Die Vereinfachungsregel hat keinen Einfluss auf die Umsatzsteuer. Speisen Sie den erzeugten Strom teilweise oder sogar ganz, regelmäßig in das Stromnetz ein, fällt grundsätzlich Umsatzsteuer an. Einkommen- und Umsatzsteuer werden unabhängig voneinander behandelt. Sie können sich von der Einkommensteuer befreien lassen, müssen aber die Umsatzsteuer auf den Solarstrom weiterhin abführen. Im Gegenzug können Sie die Vorsteuer zurückholen. Umsatzsteuererklärung und ggf. Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind mit der Vereinfachungsregel also nicht vom Tisch. Das ist erst dann der Fall, wenn Sie die Kleinunternehmer-Regelung wählen.



Wichtig: Sobald eine der obigen Voraussetzungen wegfällt, greift die Vereinfachungsregelung ebenfalls nicht mehr. Das ist etwa der Fall, wenn Sie Ihre Anlage über die Leistung von 10 Kilowatt vergrößern oder den Strom für Ihren Betrieb nutzen. Zudem müssen Sie das zuständige Finanzamt schriftlich darüber informieren.

„JA“ ZUR VEREINFACHUNGSREGEL

Entscheiden Sie sich für die Vereinfachungsregel, nimmt das Finanzamt an, dass Sie von Anfang an mit Ihrer PV-Anlage keine Gewinne erzielen wollen. Das wird auch als „Liebhaberei“ bezeichnet. Ob das letztendlich zutrifft, prüft das Finanzamt jedoch nicht. Entsprechend werden aus der PV-Anlage weder Gewinne noch Verluste einkommensteuerlich berücksichtigt. Das gilt für:

- die aktuelle Einkommensteuer-Erklärung,
- die Vorjahre, soweit die Bescheide noch geändert werden können, etwa weil sie mit Einspruch angefochten wurden,
- die Folgejahre.

„NEIN“ ZUR VEREINFACHUNGSREGEL

Verzichten Sie auf die neue Regelung, wird das Finanzamt prüfen, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Danach gibt es 2 Möglichkeiten:

1. Das Finanzamt glaubt, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorhanden ist:
Dann wird der Betrieb der PV-Anlage als Liebhaberei eingestuft. Damit hat sich das Thema Einkommensteuer auf die Solarerträge auch erledigt.
2. Das Finanzamt glaubt, dass Gewinne erzielt werden:
Dann müssen Sie jedes Jahr eine EÜR abgeben und den Gewinn versteuern.

Aber: Beim Betrieb einer Solaranlage ist immer von einer Gewinnerzielungsabsicht auszugehen (FG Thüringen, Urteil vom 11.09.2019, 3 K 59/18). Die Finanzämter dürfen an die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht in der Anfangsphase keine großen Anforderungen stellen. Das gilt auch bei länger andauernden Verlusten.

VORAB PRÜFEN, OB SICH DIE VEREINFACHUNGSREGEL LOHNT

Eine Pflicht, die Vereinfachungsregel zu nutzen, gibt es nicht. Ob Sie einen Antrag stellen und sich von der Steuer befreien lassen sollen, kommt – wie so oft – auf den Einzelfall an. Spielt zum Beispiel die Verlustverrechnung für Sie keine Rolle, können Sie sich den Aufwand mit der Einkommensteuererklärung sparen und Liebhaberei anmelden. Dann werden Ihre Einkünfte aus der PV-Anlage nicht besteuert.

Aufpassen sollten Sie, wenn Ihre Anlage schon länger im Einsatz ist und in der Vergangenheit Verluste anerkannt wurden. Sollten Ihre Steuerbescheide aus den Vorjahren noch änderbar sein, kann das Finanzamt diese Verluste streichen. Das führt zu Nachzahlungen und ggf. Nachzahlungszinsen. Für Bescheide aus den Vorjahren, die nicht mehr geändert werden können, bleibt aber alles wie es ist. ➤

Welche Möglichkeiten habe ich bei der Umsatzsteuer?

Liegen Ihre Umsätze im Gründungsjahr unter 22.000 Euro und im Folgejahr unter 50.000 Euro, gelten Sie als Kleinunternehmer. Bei kleinen Anlagen ist es häufig der Fall, da die Umsätze in der Regel niedriger ausfallen. Damit müssen Sie die Umsatzsteuer nicht zahlen. Doch Sie können sich auch für die Regelbesteuerung entscheiden. Damit werden Sie zwar umsatzsteuerpflichtig, können im Gegenzug die selbst gezahlte Steuer zurückholen.

Soll ich bei der Umsatzsteuer von Anfang an die Kleinunternehmer-Regelung wählen?

Mit welcher Regelung Sie am besten fahren, hängt davon ab, ob Sie zum Beispiel eine hohe Vorsteuererstattung möchten. Für Kleinunternehmer entfällt diese Option, weil sie von der Umsatzsteuer befreit sind. Somit können sie auch keine Vorsteuer geltend machen. Wer aber auf die Kleinunternehmer-Regelung verzichtet, kann sich zum Beispiel die Umsatzsteuer aus Kauf, Installation oder Wartung vom Finanzamt erstatten lassen. Das sind immerhin ganze 19 Prozent. Achtung: Dann werden aber auch regelmäßige Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen fällig.

Ich bin seit 4 Jahren Kleinunternehmer. Kann ich jetzt einfach aussteigen?

Ja, das ist möglich. Sie haben dann keine Steuerpflichten bei der Einkommensteuer mehr. Und als Kleinunternehmer sind Sie auch von den Regeln der Umsatzsteuer befreit.

Sollte ich später wieder zur Kleinunternehmer-Regelung wechseln?

Wer auf die Kleinunternehmer-Regelung verzichtet, kann dies erst nach 5 Kalenderjahren beim Finanzamt widerrufen. Aber Achtung: Haben Sie den Vorsteuerabzug erhalten, gilt auch ein sogenannter Berichtigungszeitraum. Dieser läuft ebenso 5 Jahre – ab Beginn der Inbetriebnahme der PV-Anlage. Wechseln Sie zu früh in die Kleinunternehmer-Regelung, müssen Sie eventuell einen Teil der Vorsteuer zurückzahlen. Erst wenn auf den Tag genau 5 Jahre vergangen sind, können Sie die komplette Vorsteuer behalten.

ANTRAG AUF LIEBHABEREI STELLEN

Damit Sie die Vereinfachungsregel nutzen können, müssen Sie eine schriftliche Erklärung – den Antrag auf Liebhaberei – beim Finanzamt stellen. Die Erklärung selbst ist formlos und Sie können sie auch einfach per Mail dem zuständigen Finanzamt übermitteln. Folgendes muss darin enthalten sein:

- Erklärung, dass Sie für die Anlage die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen
- Leistung der Anlage
- Datum der erstmaligen Inbetriebnahme
- Installationsort

Gut zu wissen: Das Bayerische Landesamt für Steuern stellt ein [Merkblatt zum Liebhabereiwahlrecht](#) und weitere Informationen für Betreiber von PV-Anlagen einberei.



Tipp: Die neue Regelung können Sie bereits für die Steuererklärung 2020 nutzen. Haben Sie diese schon abgegeben? Einfach den Antrag Ihrer Steuererklärung hinterherschicken. Sie haben Ihren Steuerbescheid bereits erhalten? Dann können Sie dagegen Einspruch einlegen. Dazu haben Sie 1 Monat Zeit. Ist diese Frist abgelaufen, können Sie die neue Regel für 2020 leider nicht mehr nutzen.

DIESE STEUERN KÖNNEN BEI PV-ANLAGEN ANFALLEN

Bei Betreibern von Solar-Anlagen sitzt auch das Finanzamt immer mit im Boot. Sobald Sie Ihren selbsterzeugten Strom ins Netz einspeisen oder verkaufen, gelten Sie als Unternehmer. Und deshalb sollten Sie folgende Steuern im Auge behalten:

Einkommensteuer

Sofern Sie von dem neuen Wahlrecht Gebrauch machen, müssen Sie sich um die Solar-Anlage in Ihrer Einkommensteuererklärung nicht kümmern. Können oder wollen Sie die Vereinfachungsregelung nicht nutzen, ist die Einkommensteuererklärung jedes Jahr Pflicht. Denn Einnahmen aus der PV-Anlage sind steuerpflichtig. Fahren Sie Gewinne ein, müssen Sie darauf Einkommensteuer zahlen. Dabei ist unerheblich, ob Sie für den Strom-Verkauf eine Einspeisevergütung oder Marktprämie erhalten – oder selbst nutzen. Selbstgenutzter Solar-Strom, zählt steuerlich nämlich ebenso als Einnahme.

Umsatzsteuer

Hier haben Sie die Wahl, ob Sie den Strom an den Netzbetreiber umsatzsteuerpflichtig verkaufen oder nicht. Haben Sie einen Jahresumsatz von weniger als 22.000 Euro, gelten Sie als Kleinunternehmer. Damit sind Sie von der Umsatzsteuer befreit. Sie können sich aber auch gegen diese Regelung entscheiden. Das lohnt sich in vielen Fällen, da Sie Umsatzsteuer für Ihre Ausgaben als sogenannte Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen. Allerdings müssen Sie dann auch Umsatzsteuer auf ihren privat verbrauchten Strom ans Finanzamt abführen.

Gewerbesteuer

Sobald Sie eine größere PV-Anlage betreiben, spielt auch die Gewerbesteuer eine Rolle. Denn: Mit dem Öko-Strom erzielen Sie gewerbliche Einkünfte. Allerdings gilt bei Gewerbe-Erträgen ein Freibetrag von 24.500 Euro. Zur Abgabe der Gewerbesteuererklärung sind Sie aber dennoch verpflichtet. Betreiber von PV-Anlagen mit einer Leistung unter 10 Kilowatt haben es auch hier einfacher: Seit dem 01.01.2019 sind Sie auch von der Gewerbesteuererklärung befreit. <



Holen Sie Ihr Geld einfach mit WISO Steuer zurück

Ob Einkommen-, Umsatz- oder Gewerbesteuer – mit [WISO Steuer](#) erledigen Sie alles in einer Anwendung. Mit einer Lizenz können Sie bis zu 5 Erklärungen pro Jahr ohne zusätzliche Kosten abgeben. Und: Mit unserer Software kommen Sie ohne einen Steuerberater aus – [WISO Steuer](#) führt Sie durch alle Schritte und unterstützt Sie mit vielen nützlichen Tipps.



IHRE STIMME ZÄHLT!

ComputerBild vergibt den „Goldenen Computer“. Und Buhl Data ist mit dem WISO Steuer-Sparbuch als bester Software-Hersteller nominiert. Bei der großen Leserwahl entscheidet die Zufriedenheit der Anwender. Unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme!

WISO STEUER-SPARBUCH NOMINIERT

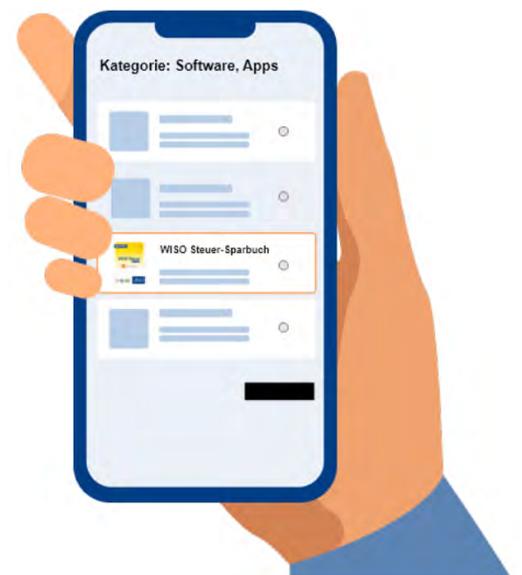
Die Wahl zum „Goldenen Computer“ hat eine lange Tradition: Dieses Jahr wird er bereits zum 24. Mal verliehen. 104 Favoriten stehen zu Ihrer Wahl. Mit am Start in der Kategorie „Software, Apps und Services“ ist auch Buhl. Mit dem WISO Steuer-Sparbuch sind wir als bester Software-Hersteller nominiert.

Nun brauchen wir Ihre tatkräftige Unterstützung! Sind Sie mit dem WISO Steuer-Sparbuch zufrieden? Dann geben Sie uns Ihre Stimme – und wählen Sie Ihr Produkt des Jahres. Die Abstimmung läuft bis zum 16. August 2021.

SO STIMMEN SIE AB

Für die anonyme Abstimmung benötigen Sie nur wenige Klicks:

- Starten Sie die Abstimmung mit einem Klick auf „Jetzt abstimmen“.
- Dort wählen Sie Ihre Favoriten aus 13 Kategorien aus. In der Kategorie „Software, Apps und Services“ finden Sie das WISO Steuer-Sparbuch. Tipp: Es genügt, wenn Sie Ihre Stimme in einer einzigen Kategorie abgeben. Mit Klick auf „Weiter“ können Sie Kategorien überspringen. Mit einem Klick auf „Ihre Auswahl“ gelangen Sie vorzeitig zur Stimmabgabe.
- Auf der Seite „Ihre Auswahl“ bestätigen Sie noch, dass Sie kein Roboter sind, schließen Ihre Abstimmung ab – und fertig! Damit ist Ihre Stimme gezählt.
- Wenn Sie möchten, klicken Sie auf „Weiter zum Gewinnspiel“. Die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig. Wir drücken die Daumen!



Hier abstimmen!



EINBAUKÜCHE ABSETZEN – SO GEHT'S

Immobilienbesitzer. Die eingebaute Küche in der vermieteten Wohnung hat viele Vorteile: Man erspart dem Mieter Zeit und Arbeit. Auch lockt die Einbauküche mehr potenzielle Mieter an. Und die Miete kann weitaus höher angesetzt werden. Doch: Wie – und vor allem wann – setzt man Herd, Spüle und Co. eigentlich von der Steuer ab?

DIE EINBAUKÜCHE ALS EINHEITLICHER GEGENSTAND

Das Finanzamt sieht die gesamte Küche mit all ihren Bestandteilen als einen Gegenstand, quasi eine Art Gesamtheit an. Im Steuersprech auch „einheitliches Wirtschaftsgut“ genannt. Darunter fallen Spüle, Kochherd, Kühlschrank, Dunstabzugshaube, andere Elektrogeräte, Unterschränke oder Hängeschränke (BFH-Urteil vom 03.08.2016, IX R 14/15).

Noch vor 2016 galten alle Bestandteile als selbstständig nutzbar – und mussten in der Steuererklärung dementsprechend unterschiedlich behandelt werden. Kompliziert und nicht lebensnah! Denn heutzutage sind die Bestandteile einer Einbauküche so aufeinander abgestimmt, dass sie oft nicht mehr selbstständig genutzt werden können. So haben beispielsweise Unterbauschränke keine Abdeckung mehr, sondern werden durch die Arbeitsplatte nach oben abgeschlossen. Auch Spüle und Elektrogeräte werden in die Einbaumöbel integriert.

ERSTMALIGER EINBAU EINER KÜCHE

Doch was, wenn eine Einbauküche erstmals in die vermietete Wohnung eingebaut wird? Da diese üblicherweise über mehrere Jahre nutzbar ist, müssen die Kosten dementsprechend über einen längeren Zeitraum abgesetzt werden. ➤

Kurz & knapp

- Bei erstmaligem Einbau wird die Küche über 10 Jahre abgeschrieben
- Der Austausch einzelner Teile ist sofort komplett abziehbar
- Elektrische Geräte sollten Sie separat abschreiben

Das Finanzamt hat hier einen Zeitraum von 10 Jahren festgesetzt. Somit können Sie 10 Jahre lang je ein Zehntel der Ausgaben als Werbungskosten in der Steuererklärung absetzen. Wird die Küche innerhalb des Jahres gekauft, verringert sich die Abschreibung im ersten Jahr, da monatsgenau gerechnet wird. Die Rest-Abschreibung kann dafür im elften Jahr abgezogen werden.



Beispiel: Stefan plant seine 3-Zimmer-Wohnung zu vermieten. Er lässt im April 2020 eine Einbauküche für insgesamt 9.000 Euro einbauen.

Berechnung: 9.000 Euro \cdot 10 Jahre Nutzungsdauer = 900 Euro jährlicher Abschreibungsbetrag.

Für das Jahr 2020 kann er 675 Euro (9/12 der Ausgaben) absetzen. In den Jahren 2021 bis 2030 mindern je 900 Euro Werbungskosten seine Einnahmen. 2031 kann Stefan die Restabschreibung von 225 Euro absetzen.

AUSTAUSCH EINZELNER TEILE

Werden einzelne Teile der Einbauküche ersetzt, handelt es sich um einen Erhaltungsaufwand. Die erfreuliche Folge: Die Kosten sind direkt im selben Jahr sofort und in voller Höhe als Werbungskosten absetzbar. Die Höhe der Ausgaben ist dabei egal. Auch Reparaturen an Einbaugeräten und Schrankteilen sind Erhaltungsaufwendungen – und somit sofort abziehbar.

UNSER TIPP BEI ELEKTRISCHEN GERÄTEN

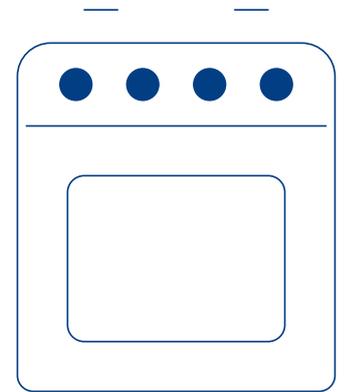
So einfach die Gesetzeslage bisher ist, so unklar ist die steuerliche Behandlung von elektrischen Geräten. Denn: Welche Geräte gehören zwingend zum Wirtschaftsgut „Einbauküche“? Bei Herd und Dunstabzugshaube ist die Antwort offensichtlich. Doch wie sieht es bei Mikrowelle, Kühlschrank, Spülmaschine oder Dampfgarer aus? Denn die Geräte können in die Schränke integriert oder auch freistehend sein.

Daher unser Tipp: Freistehende Geräte sollten als separates Wirtschaftsgut behandelt werden. Betragen die Anschaffungskosten bis zu 800 Euro netto, sind sie in voller Höhe sofort absetzbar. Sind die Kosten höher, werden sie über einen längeren Zeitraum abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer für Spülmaschine, Herd, Kühlschrank und Backofen beträgt jeweils 5 Jahre, für Elektro-Kleingeräte 3 Jahre.

DIE KÜCHE ALS BESTANDTEIL DES GEBÄUDES

In seltenen Fällen kann die Einbauküche als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes gelten. Dann werden die Kosten dem Gebäude zugerechnet und mit 2 Prozent jährlich abgeschrieben.

Dazu muss die Einbauküche fest mit dem Gebäude verbunden sein. Eine Trennung, ohne dass der eine oder andere Teil zerstört wird, darf nicht möglich sein. So etwas kommt beispielsweise vor, wenn die Einbauküche durch Einpassen mit umschließenden Gebäudemauern vereinigt wird. Wird ein Teil erneuert, sind die Kosten sofort in voller Höhe als Erhaltungsaufwand absetzbar. ⬅



Expertentipp: Kosten für den Einbau der eigenen Küche absetzen? Auch das ist möglich! Allerdings können Sie hier nur die Lohnkosten des Handwerkers absetzen. Diese mindern zu 20 Prozent und maximal 1.200 Euro im Jahr Ihre Steuern.

verbraucherblick

Erfolgsrezepte & Spartricks

Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das digitale Magazin für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbraucherthemen.

Das digitale Magazin für **Tablet, eReader, Smartphone** und **PC**.



- Geld sparen
- Besser leben
- Gut absichern
- Technik im Griff
- Erfolgreich im Alltag
- Ihr gutes Recht

Sie sparen 38 Euro! Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie nur 12 Euro im Jahresabo von verbraucherblick statt 50 Euro regulär.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: [verbraucherblick.de](https://www.verbraucherblick.de)





VOM MINIJOB ZUM MIDIJOB – UND ZURÜCK

Arbeitnehmer. Der wesentliche Vorteil beim Minijob: Der Lohn ist steuerfrei. Umso ärgerlicher ist es, wenn man mit ein paar Arbeitsstunden zu viel die Lohngrenze überschreitet und plötzlich doch Steuern zahlen muss. Denn dann handelt es sich nicht um einen Mini-, sondern um einen Midijob. Mit einem kleinen Trick können Sie das jedoch vermeiden.

STEUERFALLE MINDESTLOHN UND GEHALTSERHÖHUNG

Zum 01.07.2021 wurde der Mindestlohn erhöht. Bis zum 01.07.2022 soll er nochmals in 2 Schritten angehoben werden. Natürlich ist der Mindestlohn eine gute Sache. Immerhin sorgt er dafür, dass Arbeitnehmer nicht durch Niedriglöhne ausgebeutet werden. Und auch eine Gehaltserhöhung ist eigentlich ein Grund zur Freude. Doch für Minijobber kann der erhöhte Lohn schnell teuer werden. Denn: Mit steigendem Lohn muss automatisch die Anzahl der Arbeitsstunden sinken.

Bleiben Sie nämlich bei derselben Stundenzahl, überschreiten Sie höchstwahrscheinlich die Einkommensgrenze von 450 Euro im Monat. Die Folge: Der Minijob wird zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Midijob.

SO BLEIBEN SIE STEUERFREI

Sie möchten oder können keine Stunden reduzieren? Dann haben Sie trotzdem die Möglichkeit innerhalb der 450-Euro-Grenze zu bleiben. Der Trick: Entgeltumwandlung für die Altersvorsorge.

Dabei behält Ihr Arbeitgeber einen Teil Ihres Lohns ein und investiert ihn in eine betriebliche Altersvorsorge. Durch den abgezogenen Teil landen Sie unterhalb der 450-Euro-Grenze und müssen keine Steuern und Sozialabgaben zahlen. >

Kurz & knapp

- Nach Erhöhung des Mindestlohns könnte die 450-Euro-Grenze überschritten werden, der Minijob wird dann zum Midijob
- Midijobs sind steuer- und sozialversicherungspflichtig
- Ein Teil des Lohns kann für die Altersvorsorge umgewandelt werden, um unter 450 Euro zu bleiben

Ein weiterer Vorteil: Wenn Sie den Job wechseln oder nach dem Studium in ein festangestelltes Arbeitsverhältnis wechseln, nehmen Sie die Versicherung einfach mit! Das Gute: Oft kann die Versicherung auch einfach ruhend gestellt werden.



Beispiel: Stefanie jobbt neben dem Studium in einem Restaurant. Zum 01.07.2021 wurde der Mindestlohn erhöht. In diesem Zuge erhöhte auch ihr Arbeitgeber ihren Lohn auf insgesamt 10 Euro pro Stunde. Bei gleichbleibender Stundenzahl verdient Stefanie nun insgesamt 470 Euro. Eigentlich müsste ihr Arbeitgeber nun also Steuern und Sozialversicherungsbeiträge für sie abführen.

Da sie ihre festen Arbeitstage nicht aufgeben möchte, einigen sich beide darauf, dass 70 Euro ihres Lohns in eine Direktversicherung eingezahlt werden. Auf diese Weise bleibt Stefanie mit 400 Euro pro Monat unterhalb der Einkommensgrenze – und kümmert sich jetzt schon um ihre Altersvorsorge.

MINIJOB – GIBT ES AUSNAHMEN BEI DER EINKOMMENSRENZE?

Gerade beim Minijob passiert es schnell: Ein paar Überstunden oder mal die Schicht vom Kollegen übernommen – und schon ist man über der 450-Euro-Grenze. Doch wird der Minijob dann sofort steuerpflichtig?

Zum Glück nicht! Denn: Bis zu 3 Mal pro Jahr dürfen Sie die Einkommensgrenze überschreiten, ohne dass Ihr Lohn steuerpflichtig wird.



Wissenswert: Im Jahr 2021 wurde der Zeitraum für die kurzfristige Beschäftigung erhöht. Für den Minijob bedeutet das: 2021 darf die Grenze pro Jahr sogar 4 Mal überschritten werden. Das gilt allerdings erst seit dem 01.06.2021 und ist bis zum 31.10.2021 befristet.

ABER ACHTUNG: ES MUSS GELEGENTLICH UND UNVORHERSEHBAR SEIN

Verdienen Sie doch mal mehr als 450 Euro, ist das also nicht gleich steuerpflichtig – aber nur wenn es unvorhersehbar und gelegentlich war.

Gelegentlich: Der Verdienst darf maximal 3 Mal pro Jahr die Grenze überschreiten, im Jahr 2021 sind es coronabedingt 4 Mal.

Unvorhersehbar: Sie dürfen nicht im Vorfeld planen, wann Sie mehr verdienen wollen. Es darf also nicht vorhersehbar sein. Das gilt beispielsweise, wenn Sie für einen erkrankten Kollegen einspringen oder unerwartet Überstunden leisten müssen. <



Erhöhung des Mindestlohns

Bereits zum 01.01.2021 wurde der Mindestlohn auf 9,50 Euro erhöht. Seit dem 01.07.2021 gilt nun ein Mindestlohn von 9,60 Euro. Und er soll noch weiter steigen:

- zum 01.01.2022 auf 9,82 Euro
- zum 01.07.2022 auf 10,45 Euro

WISO Mein Geld 365

Ihre Finanzen mühelos im Griff

[Mehr Informationen](#)





EINSPRUCHS-

EMPFEHLUNG

Arbeitnehmer. Im Steuer-Blick berichten wir Ihnen regelmäßig über anhängige Steuerstreite. Thema dieses Monats ist „Steuervorteil bei Handyüberlassung“.

- **Betroffene:** Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- **Einspruchsgrund:** Steuerbefreiung bei betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten
- **Anhängiges Verfahren:** BFH, VI R 51/20

FIRMENHANDY UND LOHNSTEUER

Erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber ein Firmenhandy oder -laptop, dürfen Sie das Gerät nicht selten auch privat nutzen. Doch was gilt dann aus steuerlicher Sicht? Immerhin haben Sie – wie auch beim Firmenwagen – einen geldwerten Vorteil durch die Privatnutzung.

Doch hier gibt es Entwarnung: Für die private Nutzung von Handy und Laptop müssen Sie keine Lohnsteuer und Sozialabgaben zahlen (§ 3 Nr. 45 EStG).

SO SIEHT ES DAS FINANZAMT

An dieser Regelung kann das Finanzamt natürlich nicht rütteln. Umso strenger ist es, wenn es um verschiedene Gestaltungsmodelle der Handynutzung geht. So will das Finanzamt folgendes Modell nicht anerkennen:

Der Arbeitnehmer verkauft sein Handy für 1 Euro an seinen Arbeitgeber. Dieser überlässt dem Arbeitnehmer das Handy kostenlos zur Nutzung und bezahlt zusätzlich auch alle anfallenden Mobilfunk-Gebühren. ➤

Kurz & knapp

- Arbeitnehmer können Firmenhandys steuerfrei privat nutzen
- Finanzämter wollen günstige Handy-Verkäufe an den Arbeitgeber nicht anerkennen
- Das FG München entscheidet zunächst positiv, die Entscheidung des BFH steht noch aus

Das Finanzamt sieht darin allerdings einen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch. Denn: Das Modell würde keinem Fremdvergleich standhalten – der Arbeitnehmer würde sehr wahrscheinlich keinem fremden Dritten sein Handy für 1 Euro überlassen. Deswegen erkennt das Finanzamt das Handy nicht als betriebliches Gerät des Arbeitgebers an. Als Folge würden Lohnsteuer und die Sozialabgaben anfallen.

UND DAS SAGT DAS FINANZGERICHT

Die gute Nachricht: Das Finanzgericht München widerspricht der Meinung des Finanzamts. Die Begründung: Man müsse klar zwischen Kauf und Überlassung des Geräts unterscheiden. Deshalb spiele es keine Rolle, zu welchem Preis der Arbeitgeber das Gerät gekauft hat. Die private Nutzung müsse also in jedem Fall steuerfrei bleiben.

VORTEILE FÜR ARBEITNEHMER UND ARBEITGEBER

Durch das positive Urteil ergeben sich für Arbeitgeber und -nehmer folgende Vorteile:

- Der Chef hat keine hohen Anschaffungskosten für Mitarbeiter-Handys.
- Der Arbeitnehmer hat dafür keine laufenden Mobilfunk-Kosten und muss weder Lohnsteuer noch Sozialabgaben zahlen.

Da das Finanzamt allerdings in Berufung gegangen ist, bleibt abzuwarten, wie der BFH in diesem Fall entscheidet. <



Wie lege ich Einspruch ein?

Einspruch gegen den Steuerbescheid können Sie immer einlegen, sobald Sie den Steuerbescheid erhalten haben. Dafür haben Sie genau 1 Monat Zeit. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen – telefonisch geht das leider nicht. Übrigens: Das Einspruchsverfahren ist für Sie kostenlos.



Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe.

[HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH](#)



[Zum Steuernsparen-Blog](#)



VERLUSTE MIT AKTIEN: GUTE NACHRICHTEN!

Kapitalanleger. Verluste steuerlich anerkennen – damit tut sich das Finanzamt oftmals schwer. Vor allem, wenn es um die Verluste aus Aktiengeschäften geht. Diese werden aktuell nur beschränkt verrechnet. Doch der Bundesfinanzhof (BFH) gibt nun Grund zur Hoffnung. Warum Sie jetzt handeln sollten.

WIE KÖNNEN VERLUSTE VERRECHNET WERDEN?

Private Anleger können Verluste aus Kapitalvermögen nur mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen. Es ist nicht möglich, die Verluste mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten auszugleichen, wie beispielsweise Arbeitslohn oder Mieteinnahmen.

Bei Verlusten aus Aktienverkäufen gelten noch strengere Regeln: Diese können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Eine Verrechnung mit anderen positiven Kapitalerträgen, zum Beispiel aus Zinsen oder Dividenden – oder gar Gewinnen aus anderen Einkunftsarten – ist ebenfalls nicht möglich.

Haben Sie solche Gewinne nicht, nehmen Sie diese Verluste in zukünftige Steuerjahre mit. Das passiert oft über einen langen Zeitraum, bis sie mit entsprechenden Gewinnen verrechnet werden können. Ein Verlustrücktrag in bereits vergangene Jahre ist leider nicht zulässig.

BUNDESFINANZHOF HAT ZWEIFEL AN RECHTMÄSSIGKEIT

Doch: Ist die Beschränkung des Verlustabzuges von Aktien wirklich zulässig? Aktuell hat selbst der BFH Zweifel daran. Er sieht eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, weil Anleger ohne besonderen Grund unterschiedlich behandelt



Kurz & knapp

- Aktienverluste können aktuell nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden
- Bundesverfassungsgericht könnte diese Verlustbeschränkung kippen
- Das hat wahrscheinlich auch Auswirkung auf weitere Beschränkungen

werden – je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben.

Daher hat der BFH in einem aktuellen Revisionsverfahren die Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt (BFH-Beschluss vom 17.11.2020, VIII R 11/18). Das sind gute Nachrichten für Anleger! Denn sollten die Richter die Auffassung des BFH bestätigen, können Sie Ihre Verluste aus Aktien auch mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen. Dadurch könnten Sie Verluste in vielen Fällen wesentlich schneller steuerlich geltend machen.

Die Hoffnung, dass Verluste aus Aktien mit komplett anderen Einkunftsarten, wie zum Beispiel aus Vermietung oder Selbstständigkeit, verrechnet werden könnten, besteht jedoch nicht. Diese Regelung wurde vom Bundesfinanzhof nicht beanstandet.

WEITERE AUSWIRKUNGEN WAHRSCHEINLICH

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wird wahrscheinlich auch Auswirkungen auf andere Beschränkungen bei Aktienverlusten haben.

Denn aktuell gibt es auch Beschränkungen für Aktien und Wertpapiere, die wertlos geworden sind und ausgebucht oder für einen geringen Preis symbolisch verkauft werden. Diese dürfen seit dem 01.01.2020 nur in Höhe bis zu 20.000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Immerhin geht das mit Gewinnen aus allen Kapitaleinkünften, nicht nur aus Aktien. Höhere Verluste müssen auf Folgejahre vorgetragen werden und können erst später, jeweils in Höhe von 20.000 Euro, mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Eben diese Beschränkung der Verlustverrechnung auf lediglich 20.000 Euro pro Jahr ist umstritten. Zwar gibt es hierzu – soweit ersichtlich – noch kein Verfahren vor einem Finanzgericht. Diese Regelung ist jedoch durchaus mit der Einschränkung der Verlustberücksichtigung von Aktien vergleichbar. Und nicht nur das: Da sie durch die Beschränkung auf einen jährlichen Höchstbetrag sogar über diese hinausgeht, ist es wahrscheinlich, dass dann auch diese Regelungen als verfassungswidrig angesehen wird.

Daher heißt es auch hier: Betroffene sollten auch hier unbedingt Einspruch gegen den betreffenden Steuerbescheid einlegen. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber zeitnah auf die aktuellen Entwicklungen reagiert. Bestenfalls hebt er die Einschränkungen der Verlustberücksichtigung auf.

KEINE BESCHRÄNKUNGEN FÜR VERLUSTE AUS ZERTIFIKATEN UND OPTIONSSCHEINEN

Eine positive Wendung gibt es zudem bei Verlusten aus dem Geschäft mit Optionsscheinen und Faktor-Zertifikaten. Diese gelten nun nicht mehr als Termingeschäfte – und unterliegen dadurch nicht mehr der Abzugsbeschränkung. Davor konnten auch diese lediglich mit Gewinnen aus Termingeschäften oder sogenannten Stillhalterprämien in Höhe von 20.000 Euro verrechnet werden. Die Verluste können nun unbegrenzt mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen ausgeglichen werden. <



Info: Haben Sie als Privatanleger Aktien vor dem 01.01.2009 erworben und diese nun mit Gewinn verkauft? Dann bleibt der Gewinn daraus steuerfrei. Einen Verlust können Sie im Gegenzug aber auch nicht absetzen.



Unser Tipp: Einspruch einlegen!

Sind Sie aktuell von der Rechtslage betroffen? Dann legen Sie Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid ein. Mit Hinweis auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht können Sie diesen offen halten lassen – und im Falle eines positiven Urteils davon profitieren. Ein Einspruch ist immer innerhalb von 1 Monat nach Erhalt des Steuerbescheids möglich.



NEUE FRISTEN FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Selbstständige. Kleine und mittlere Unternehmen können bei Investitionen von einigen Steuervorteilen profitieren. Diese Vorteile sind geknüpft an feste Fristen, an die sich die Unternehmer halten müssen. Da durch Corona vieles – vor allem finanziell – nicht nach Plan lief, sollen Unternehmen in Form von Fristverlängerungen unterstützt werden.

INVESTITIONSABZUGSBETRAG – WAS IST DAS?

Mit dem Investitionsabzugsbetrag (IAB) können kleinere und mittlere Betriebe ordentlich Steuern sparen. Planen Sie eine Anschaffung für Ihr Unternehmen, können Sie bis zu 50 Prozent der Kosten noch vor dem Kauf als Betriebsausgabe absetzen. Doch die Anschaffung muss dann in einem bestimmten Zeitraum erfolgen.

Und hier sollten Sie nicht lange warten. Denn die geplante Anschaffung müssen Sie innerhalb von 3 Jahren umsetzen. Sonst verlieren Sie den Steuervorteil und müssen zusätzlich auch noch 6 Prozent Zinsen zahlen (§ 7g Abs. 1 bis 4 EStG). Für die Corona-Jahre 2020 und 2021 gelten nun jedoch neue Fristen.

IAB – DIESE INVESTITIONSFRISTEN GELTEN

In den Jahren der Corona-Pandemie haben viele Unternehmen deutlich weniger Umsätze. Die ursprünglich geplanten Investitionen sind dann vielleicht nicht mehr bezahlbar. Deshalb verlängert sich die Investitionsfrist jetzt bereits zum 2. Mal auf den 31.12.2022. Die ursprünglich verlängerte Frist galt bis Ende 2021 und betraf alle, die im Jahr 2017 einen IAB gebildet haben. ➤

Kurz & knapp

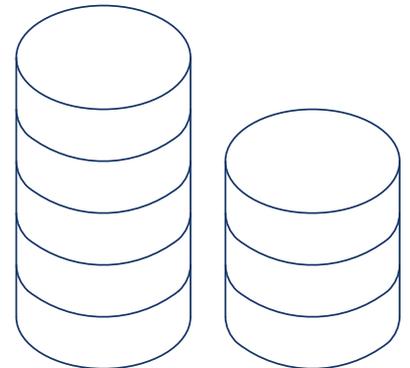
- Investitionsfristen für den IAB wurden verlängert
- Ebenso verlängern sich auch Fristen für Rücklagen
- In beiden Fällen haben Sie noch bis zum 31.12.2022 Zeit

Im Klartext heißt das: Alle, die im Jahr 2017 oder 2018 einen IAB gebildet haben, müssten die Investition eigentlich bis zum 31.12.2021 tätigen. Durch coronabedingte finanzielle Engpässe haben diese Unternehmen jetzt noch Zeit bis zum 31.12.2022.

UND WAS SIND RÜCKLAGEN NACH § 6B?

Erzielen Unternehmen Gewinne, müssen sie darauf Steuern zahlen. Das gilt nicht nur für hergestellte Produkte oder Dienstleistungen. Auch wenn eigenes Betriebsvermögen verkauft wird, muss der Gewinn versteuert werden. Man spricht hier von sogenannten „stillen Reserven“. Das ist der Unterschied zwischen Buchwert und tatsächlichem Verkaufswert. Doch hier können Unternehmer von einem Steuervorteil profitieren.

Reinvestieren die Unternehmer diese speziellen Gewinne, können sie nämlich komplett steuerfrei bleiben. Aber natürlich nur unter bestimmten Voraussetzungen. So können die Unternehmen den Gewinn nicht beliebig ausgeben, sondern müssen das Geld erneut in betriebliche Anschaffungen investieren – und zwar innerhalb von 4 Jahren (§ 6b Abs. 1 EStG). In diesem Zeitraum parkt der Gewinn steuerfrei in einer sogenannten §6b-Rückstellung.



FRISTEN FÜR REINVESTITIONEN EBENFALLS VERLÄNGERT

Und auch hier wurde coronabedingt die Frist zum 2. Mal verlängert. Unternehmen, deren Frist 2020 oder 2021 geendet hätte, haben nun Zeit bis zum 31.12.2022.

Hätten Sie Ihren steuerfreien Gewinn also Ende 2020 oder Ende 2021 reinvestieren müssen, haben Sie nun Zeit bis zum 31.12.2022. <

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Jetzt Feedback senden

IMPRESSUM

SteuerBlick | 2021
www.steuernsparen.de

Herausgeber:

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb:

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

:buhl

Redaktion

Anna Maringer, Olesja Hess,
Melanie Holz

Redaktionsschluss

19.07.2021

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bildnachweis

shutterstock.com, fotolia.com

Grafische Konzeption:

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohmann GmbH

www.janus-wa.de

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.